

**Neufassung der Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Heilbad Heiligenstadt -Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung-**

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1, 21 und 2 Abs. 1 u. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), erlässt die Stadt Heilbad Heiligenstadt die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2020 beschlossene Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung	1
§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen	3
§ 4 Einsatzteilnahme	4
§ 5 Aus- und Fortbildung, Dienstsport, Brandschutzerziehung	4
§ 6 Zahlungsgrundsätze	5
§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	6

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 138,00 €, die sich aus 102,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit zusammensetzt. Ab 01.01.2021 erhöht sich der Grundbetrag auf 140,00 €, der Zuschlag bleibt unverändert, somit erhält der Stadtbrandmeister ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung von 176,00 €. Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält den halben Betrag nach den Sätzen 1 bzw. 2.

(2) Die Wehrführer erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Heiligenstadt	102,00 €
ab 01.01.2021:	140,00 €
b. Bernterode	50,00 €
ab 01.01.2021:	70,00 €
c. Flinsberg	51,00 €
ab 01.01.2021:	70,00 €
d. Günterode	90,00 €
ab 01.01.2021:	70,00 €
e. Kalteneber	77,00 €
ab 01.01.2021:	70,00 €
f. Rengelrode	56,00 €
ab 01.01.2021:	70,00 €

(3) Die Stellvertreter der Wehrführer erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Heiligenstadt	51,00 €
ab 01.01.2021:	70,00 €
b. Bernterode	25,00 €
ab 01.01.2021:	35,00 €
c. Flinsberg	25,50 €
ab 01.01.2021:	35,00 €
d. Günterode	45,00 €
ab 01.01.2021:	35,00 €
e. Kalteneber	38,50 €
ab 01.01.2021:	35,00 €
f. Rengelrode	28,00 €
ab 01.01.2021:	35,00 €

(4) Die Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwarte) erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Heiligenstadt	40,00 €
ab 01.01.2021:	75,00 €
b. Bernterode	40,00 €
ab 01.01.2021:	45,00 €

c. Flinsberg	40,00 €
ab 01.01.2021:	45,00 €
d. Günterode	40,00 €
ab 01.01.2021:	45,00 €
e. Kalteneber	40,00 €
ab 01.01.2021:	45,00 €
f. Rengelrode	40,00 €
ab 01.01.2021:	45,00 €

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Beauftragte für besondere Aufgaben beträgt:

a. Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (Funkwart):	30,00 €
b. Alarm- und Einsatzplanung:	77,00 €
c. Gerätewartung (Gerätewarte) (entfällt ab 01.01.2021)	40,00 €
d. Fahrzeugbeauftragte (Ortsteile) (ab 01.01.2021)	30,00 €
e. Sicherheitsbeauftragter für alle Belange der Freiwilligen Feuerwehren (ab 01.01.2021)	30,00 €
f. Aus- und Fortbildung (Koordination) (ab 01.01.2021)	30,00 €
g. Presse- und Medienarbeit (ab 01.01.2021)	30,00 €
h. Sanitätswesen (ab 01.01.2021)	30,00 €

(6) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gem. § 22 ThürBKG erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

Auf Antrag sind besonders zu erstatten:

- a. der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausschlagpauschale bis zu 30,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.
- b. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Einsatzteilnahme

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Einsatzbereitschaft wird eine Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Einsatzabteilung je Einsatz gewährt. Die Entschädigung erhalten auch die einsatzfähigen Angehörigen der Einsatzabteilung, die im Feuerwehrhaus in angeordneter Bereitschaft verbleiben oder die trotz zeitnahen Erscheinens nicht zum Einsatz kommen, keine Bereitschaft angeordnet wird, aber solange im Feuerwehrhaus verbleiben bis feststeht, dass ein weiterer Kräftebedarf nicht besteht.
- (2) Bei Einsätzen, die in Eigenauftrag der Stadt durch hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt durchgeführt werden, wird keine Entschädigung gewährt.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung ist die Teilnahme an mindestens 30 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) der nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) am Standort geforderten Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr. Sollte der Angehörige der Einsatzabteilung aus persönlichen bzw. beruflichen Gründen dazu nicht in der Lage sein, können auch andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt berechnet:
Je Einsatzteilnahme wird ein Punkt vergeben. Der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Summe aller wertbaren Punkte geteilt. So wird der Punktwert ermittelt. Die Summe der an den einzelnen Angehörigen der Einsatzabteilung vergebenen wertbaren Punkte wird mit dem Punktwert multipliziert, so ergibt sich der Wert der Aufwandsentschädigung je Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (5) Die Feststellung der Punkte und der Fortbildungsmaßnahmen obliegt der Wehrführung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Eine Übersicht ist der Stadt bis zum 31.01. des Folgejahres zu übermitteln. Die Auszahlung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres.

§ 5 Aus- und Fortbildung, Dienstsport, Brandschutzerziehung

- (1) Für Ausbilder, die Aufgaben übernehmen, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, beträgt die Aufwandsentschädigung 17,00 € je Unterrichtsstunde. Der Ausbilder muss die erforderliche Qualifikation als Ausbilder für besondere Ausbildungszwecke der

Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bzw. eine gleichwertige Ausbilder-qualifikation innehaben.

- (2) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Einsatzbereitschaft wird Ausbildern, welche standortbezogene Fortbildungen durchführen, den Ausbildern der Jugendfeuerwehr, den Fahreinweisern und den Sportbeauftragten eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder, die standortbezogene Fortbildungen durchführen, beträgt 11,00 € je Unterrichtsstunde (ab 01.01.2021: 17,00 €). Die Ausbilder müssen die Voraussetzungen nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) erfüllen oder sachkundige Person bezogen auf den Ausbildungsinhalt sein.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Fahreinweiser, welche Fahreinweisungen durchführen, wird ab 01.01.2021 gewährt und beträgt 8,50 € je Unterrichtsstunde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder, welche die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr durchführen, beträgt 5,50 € je Unterrichtsstunde (ab 01.01.2021: 8,50 €).
- (6) Die Aufwandsentschädigung der Sportbeauftragten, welche den Dienstsport durchführen, wird ab 01.01.2021 gewährt und beträgt 8,50 € je Sportstunde (entspricht einer Unterrichtsstunde).
- (7) Für die Durchführung einer Brandschutzerziehung in den Kindergärten im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt erhalten die Durchführenden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €, diese wird ab 01.01.2021 gewährt. Die Entschädigung wird auch gewährt bei der Durchführung in Schulen im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt, sofern der Schulträger die Entschädigung erstattet.
- (8) Die Anzahl der Ausbilder muss je nach Lehrmethode im angemessenen Verhältnis zu den Teilnehmenden stehen. Länge und Häufigkeit der Aus- und Fortbildungen sollen so gewählt werden, dass das Aus- und Fortbildungsziel erreicht werden kann.
- (9) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6 Zahlungsgrundsätze

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Sache der Empfänger.
- (3) Im Übrigen ist die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 13.06.2013, in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 07.01.2016 sowie die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bernterode vom 11.12.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 10.12.2020

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel